



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich  
des Forstvermehrungsgutgesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume**

## **A. Problem**

Aufgrund des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22.05.2002, welches bundeseinheitlich Standards für die Zulassung und Kontrolle von Forstsaatgut festlegt, setzen die Länder diese hoheitlichen Aufgaben um. Dabei handelt es sich u.a. um die Zulassung von Erntebeständen, die Überwachung der Ernte einschließlich Ausstellung von Stammzertifikaten, die Überwachung des Verkehrs mit Forstsaatgut sowie die entsprechende Kontrolle des Forstsamenhandels und der Baumschulen.

Es ist sowohl für die Waldbesitzer als auch für die Forstsaatgutbetriebe und Baumschulen von großer wirtschaftlicher Bedeutung, dass die in der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13.09.2003 festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden. Diese Aufgaben wurden bis zum Jahre 2007 von der damaligen Landesforstverwaltung wahrgenommen. Die Kontrollstelle für forstliches Saat- und Pflanzgut war organisatorisch und fachlich in das damalige Forstamt Rantzau eingegliedert.

Mit der Gründung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten, die keine hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt, wurde die Kontrollstelle für forstliches Saat- und Pflanzgut durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 496) an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen. Die beiden mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiter wurden gesetzlich an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übergeleitet. Das Land erstattet der Landwirtschaftskammer alle anfallenden Sach- und Personalkosten.

Nunmehr hat die Landwirtschaftskammer mitgeteilt, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung aus innerbetrieblichen Gründen nicht mehr sichergestellt werden kann. Ein Belassen der Aufgabe bei der Landwirtschaftskammer würde eine Personalverstärkung erforderlich machen und Mehrkosten für das Land in Höhe von mindestens 30 bis 40 T€ verursachen.

## **B. Lösung**

Die Aufgabe soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die staatliche Verwaltung zurück übertragen werden.

Die Kontrollstelle für forstliches Saat- und Pflanzgut soll organisatorisch an das zuständige Fachreferat im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angegliedert werden, da hier bereits vergleichbare fachaufsichtliche und hoheitliche Aufgaben angesiedelt sind. Mit der Zuständigkeitsänderung wird eine Person des übertragenen Personals zum Land zurückgeführt.

Ab dem Zeitpunkt der Umorganisation entfällt die bisherige Erstattung der Sach- und Personalkosten an die Landwirtschaftskammer für die Wahrnehmung dieser Aufgabe. Die Unterbringung der Kontrollstelle soll künftig in einem landeseigenen Gebäude ortsnah zum Baumschulgebiet erfolgen.

Die Notwendigkeit einer konsequenten Umsetzung des Forstvermehrungsgutgesetzes erfordert eine Umorganisation zum schnellstmöglichen Zeitpunkt. Da die Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich des Forstvermehrungsgutgesetzes per Gesetz erfolgte, muss die Rückübertragung ebenfalls auf dem Gesetzeswege geschehen. Gleichzeitig ist die oben genannte Verordnung anzupassen. Die Gesetzesänderung soll deshalb unmittelbar nach Beginn der 18. Legislaturperiode erfolgen.

Die Maßnahme wurde mit der Landwirtschaftskammer einvernehmlich abgestimmt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Dem Land entstehen durch die Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten, da das Land bisher die für die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Sach- und Personalkosten an die Landwirtschaftskammer erstattet hat. Mit der Zuständigkeitsänderung ist die Rückübertragung eines Teils des Personals verbunden. Dazu ist die Ausbringung einer zusätzlichen Planstelle A 13 im Einzelplan 13 im Rahmen des Haushalts 2013/2014 notwendig, da eine Stellenübertragung von der Landwirtschaftskammer in den Landeshaushalt nicht möglich ist.

## **E. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

**Gesetz**  
**zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich**  
**des Forstvermehrungsgutgesetzes**  
**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf die**  
**Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein**

Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 496) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach §§ 1 und 2“ durch die Worte „nach § 1“ ersetzt.
3. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden die §§ 2 bis 6.

**Artikel 2**  
**Änderung der Landesverordnung zur Durchführung**  
**des Forstvermehrungsgutgesetzes**

Die Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 500, ber. 2004 S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**  
**Zuständigkeit des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Um-**  
**welt und ländliche Räume**

(1) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständige Landesstelle für

1. die Zulassung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 4 Abs. 4 FoVG,

2. den Widerruf der Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 3 FoVG,
3. die Bestellung des Gutachterausschusses zur Beratung bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung nach § 4 Abs. 6 FoVG,
4. die Zuordnung der Zulassungseinheiten nach § 5 Abs. 2 FoVG.

(2) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kontrollstelle für forstliches Saat- und Pflanzgut, ist die zuständige Landesstelle für

1. die Führung des Registers nach § 6 Abs. 1 FoVG,
2. die Entgegennahme der Anzeige der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FoVG,
3. die Ausstellung des Stammzertifikats und die Führung der Liste der erzeugten Partien nach § 8 Abs. 2 FoVG,
4. die Ausstellung eines neuen Stammzertifikats für gemischte Partien nach § 9 Abs. 2 FoVG,
5. die Ausstellung eines neuen Stammzertifikats oder Herkunfts- oder Identitätszertifikats für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist nach § 16 Abs. 2 FoVG,
6. die Entgegennahme der Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FoVG und Information der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über den Wechsel der verantwortlichen Person nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FoVG und über die Aufnahme, Beendigung oder Untersagung des Betriebs eines Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FoVG,
7. die Gestattung der Führung gemeinsamer Bücher einheitlich geführter Betriebe einer Inhaberin oder eines Inhabers nach § 17 Abs. 2 FoVG,
8. die Entgegennahme der Anzeige der Erzeugung, des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind nach § 17 Abs. 3 FoVG,
9. das vollständige oder teilweise Untersagen der Fortführung eines Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Abs. 4 FoVG,
10. die Entgegennahme weitergehender Meldungen über die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut nach § 17 Abs. 6 FoVG,

11. die Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 1 bis 5 FoVG,
12. die Unterwerfung einzelner Partien weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden unter eine amtliche Kontrolle nach § 18 Abs. 7 FoVG,
13. die unmittelbare Amtshilfe gegenüber den amtlichen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Überwachung der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG nach § 20 Abs. 2 FoVG,
14. die Mitteilung bestimmter Angaben nach § 20 Abs. 3 FoVG,
15. für die Entgegennahme der Anzeige und die Weiterleitung der Informationen an die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft nach § 7 der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4711).

Die Kontrollstelle kann die untere Forstbehörde mit der Ausstellung des Stammzertifikats beauftragen.“

2. Der bisherige § 2 wird gestrichen.
3. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden die §§ 2 bis 6.
4. Im neuen § 5 wird in den Nummern 1 bis 3 jeweils die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt; in Nummer 4 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
5. In der Anlage 1 werden die Worte „zu § 4 Abs. 3“ durch die Worte „zu § 3 Abs. 3“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

## **Begründung**

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Streichung des bisherigen § 2 im Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein beendet die Übertragung der Aufgaben im Rahmen des Forstvermehrungsgutgesetzes auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Dadurch ist für die entsprechenden Aufgaben, welche nach diesem Bundesgesetz den Ländern obliegen, grundsätzlich wieder die Landesregierung zuständig. Diese hat mit der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des forstlichen Vermehrungsgutrechts vom 13.08.2003 (GVOBl. 2003, 416), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005, 487), das MLUR (jetzt: MELUR) ermächtigt, die Zuständigkeiten nach dem Forstvermehrungsgutgesetzes durch Verordnung zu regeln (s. Begründung zu Artikel 2).

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1

### 4. Zu Artikel 2 Nr. 1

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird die Aufgabe als Kontrollstelle für forstliches Saat- und Pflanzgut übernehmen (bisher Landwirtschaftskammer). Da die Aufgaben des Ministeriums in § 1 der Verordnung geregelt sind, wird die Darstellung dieser Aufgabe als Absatz 2 des Paragraphen angehängt. Inhaltlich entspricht dieser neue Absatz 2 mit Ausnahme der Änderung der Zuständigkeit der bisherigen Regelung.

### 5. Zu Artikel 2 Nr. 2

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 1

### 6. Zu Artikel 2 Nr. 3

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2

### 7. Zu Artikel 2 Nr. 4

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2

### 8. Zu Artikel 2 Nr. 5

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2

### 9. Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.